

Federführendes Amt:
Stadtkämmerei

Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	23.06.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	30.06.2020

Betreff:

Kostenvereinbarung mit der Stadtwerke Winnenden GmbH - Anpassung zum 01.01.2020

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Kostenvereinbarung mit den Stadtwerke Winnenden GmbH rückwirkend zum 01.01.2020 gemäß der Anlage 1 neu zu fassen. Die Änderungen im Einzelnen sind in Anlage 2 dargestellt.

Begründung:

1. Gegenwärtige Regelung

Zwischen der Stadtwerke Winnenden GmbH und der Stadt Winnenden besteht eine Vereinbarung, in der die Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen der Stadt zugunsten der Stadtwerke sowie für Leistungen der Stadtwerke zugunsten der Stadt festgelegt sind. Die Kostenvereinbarung wurde mehrfach an die geänderten Verhältnisse angepasst; zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2018.

2. Gründe für die Überarbeitung

§ 2 – Leistungen der Stadt und Verwaltungskostenbeitrag der Stadtwerke ist aus den folgenden Gründen anzupassen:

§ 2 3.1 Portogebühren

Aktualisierung des Briefportos

§ 3 Leistungen der Stadtwerke und Verwaltungskostenbeitrag der Stadt ist aus den folgenden Gründen anzupassen:

§ 3 2 Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

Der Turnus für die Abschlagszahlungen bei Tarifkunden wird von quartalsweise auf monatlich verändert. Der Abschlagsbetrag ist jeweils zum 1. des Monats fällig und beträgt jeweils ein Zwölftel.

Mit der Neuregelung wird eine Vereinheitlichung mit den Abschlagszahlungen für Strom und Gas angestrebt. Zudem wirkt sich die Verkürzung des Turnus positiv auf die Liquidität der Stadtwerke aus.

§ 3 3 Verwaltungskostenbeitrag

Die Stadt muss den Stadtwerken für deren Leistungen einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag auf Grundlage der tatsächlichen Kosten bezahlen. Aus Vereinfachungsgründen wird eine Jahrespauschale in Höhe von 75.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer für die Jahre 2019 – 2022 festgelegt. Diese beruht auf den Kosten für das Jahr 2019 und hat eine Gültigkeit von vier Jahren.

Für das Geschäftsjahr 2023 wird im Jahr 2022 eine neue Kalkulation erfolgen

(neu) § 4 Umsatzsteuer

Mit Änderung des USt-Recht (voraussichtlich ab 2023) werden sämtliche Leistungen mit Ausnahme der Vermietung von Räumen steuerpflichtig. Nach dem aktuellen Aufbau der Kostenvereinbarung wären Steueränderungen in jeder einzelnen Passage sowie bei Einführung neuer Kostenersätze/Passagen zu berücksichtigen.

Mit der Aufnahme eines neuen Passus mit Wirkung für alle bestehenden und künftigen Kostenersätze aus dieser Kostenvereinbarung soll erreicht werden, dass für alle Kostenersätze grundsätzlich zusätzlich die hierauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten ist, soweit diese jetzt oder in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegen.

3. Auswirkungen

Durch die Anpassung der Ersätze an die neuen Verhältnisse ergeben sich Veränderungen im Verwaltungskostenbeitrag der Stadtwerke an die Stadt gegenüber dem bisherigen Beitrag.

Die erstmalige Ermittlung des Verwaltungskostenbeitrags erfolgt mit dem Jahresabschluss des Kernhaushaltes 2020 und der damit verbundenen Abrechnung gegenüber der Stadtwerke Winnenden GmbH.

Anlagen:

160 2020 Anlage 1 Kostenvereinbarung gültig ab 1.1.2020

160 2020 Anlage 2 Synopse